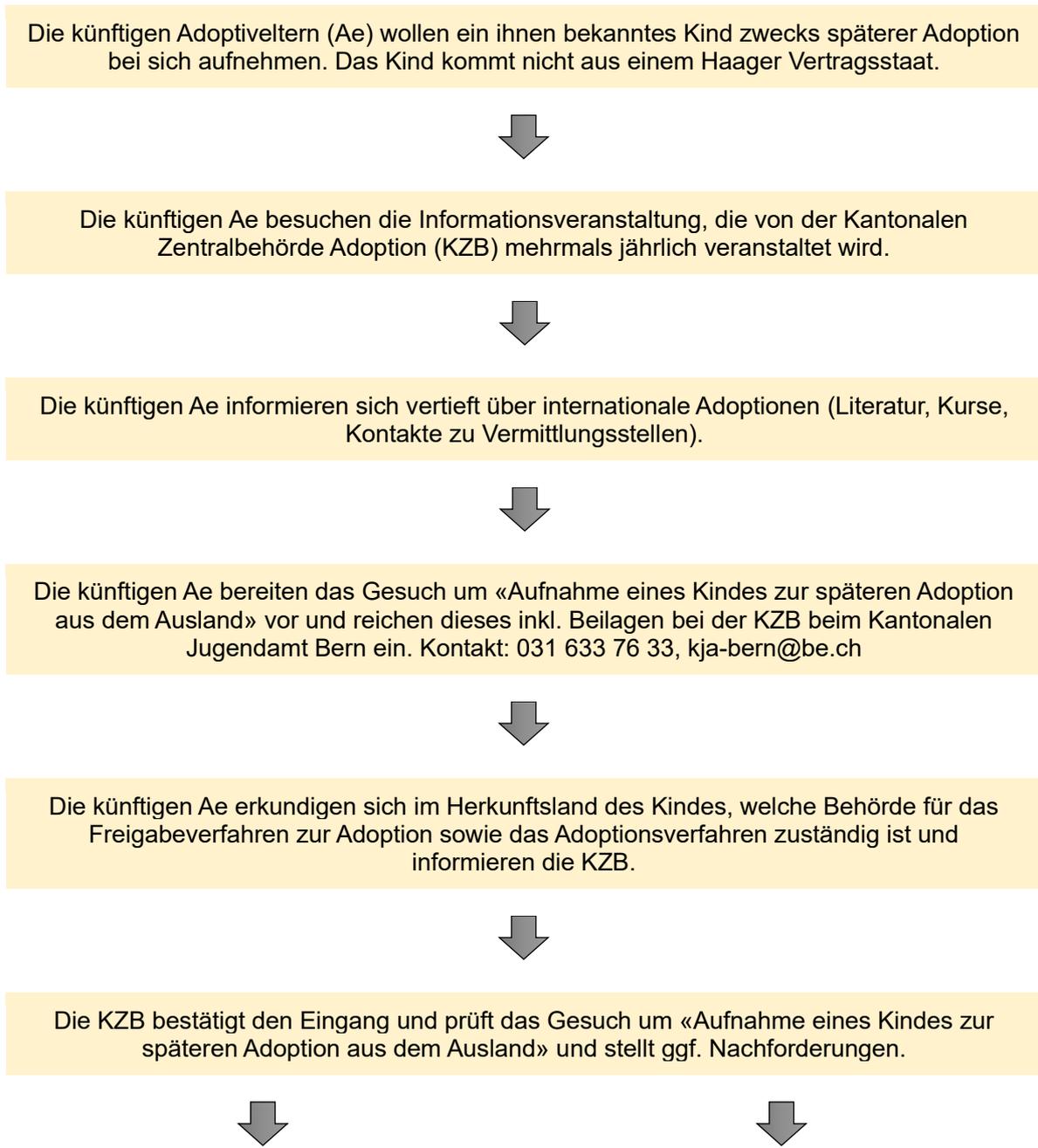




Gemeinschaftliche Adoption¹

Internationales Aufnahmeverfahren bekanntes Kind

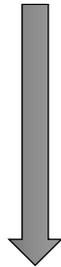
Das Kind ist bekannt und der Herkunftsstaat des Kindes hat das Haager Adoptionsübereinkommen nicht ratifiziert



¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung

Die KZB tritt auf das Gesuch ein und erteilt den Abklärungsauftrag an eine fachlich qualifizierte Person (GutachterIn) in einem der Regionalen Abklärungszentren Biel, Bern oder Thun zwecks Erstellung eines Sozialberichts über die künftigen Ae.

Die KZB tritt nicht auf das Gesuch ein und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00). Die künftigen Ae haben die Möglichkeit, das Gesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen.



Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die KZB teilt den künftigen Ae mit, dass die Vorprüfung des Gesuchs erfolgt ist und der Abklärungsauftrag erteilt wurde.



Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.00, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.00, zzgl. Wegspesen zulasten der künftigen Ae).



Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.

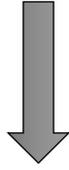


Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» unter Vorbehalt, dass die Behörden im Herkunftsstaat das Kind für adoptierbar erklären und stellt den künftigen Ae den Sozialbericht zu (Gebühren CHF 500.00). Sie informiert die Migrationsbehörden sowie die abklärende Fachperson.

Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland» und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00).



Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die künftigen Ae stellen das Elterndossier für das Herkunftsland des Kindes zusammen. Dieses beinhaltet die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme des bekannten Kindes zur späteren Adoption aus dem Ausland», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, beglaubigt und apostilliert werden müssen. Das Elterndossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und je nach Herkunftsland ebenfalls überbeglaubigt und apostilliert werden.



Das Elterndossier wird durch die künftigen Ae an die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland übermittelt.



Die künftigen Ae reisen ins Herkunftsland des Kindes. Die dafür zuständige Stelle im Herkunftsland leitet das Freigabeverfahren zur Adoption des Kindes ein und trifft den Entscheid, ob das Kind durch die Ae adoptiert werden kann.



Die künftigen Ae veranlassen nach dem erfolgten Adoptionsverfahren im Herkunftsland die kostenpflichtige Übersetzung der Adoptionsdokumente sowie der in der Eignungsbescheinigung aufgeführten Dokumente durch eine anerkannte Übersetzungsperson.

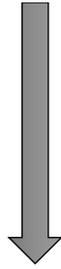


Die künftigen Ae vereinbaren einen Termin mit der Schweizer Vertretung im Herkunftsland des Kindes und bringen die Adoptionsdokumente im Original, alle versehen mit einer Apostille (Beschaffung im Herkunftsland bei der zuständigen Behörde) und einer offiziellen Übersetzung in eine Amtssprache der Schweiz. Sie legen die Dokumente der Schweizer Vertretung im Herkunftsland zwecks Beglaubigung vor. Die Schweizervertretung übermittelt die beglaubigten Dokumente per Mail oder Kurier der KZB und händigt die Originaldokumente den künftigen Ae aus.



Die KZB erteilt den künftigen Ae die Bewilligung (Gebühren CHF 500.00), dass das Kind einreisen kann und übermittelt den Entscheid den Migrationsbehörden (Migrationsdienst des Kantons Bern oder Fremdenpolizei Bern, Biel oder Thun).

Die KZB verweigert die Bewilligung. Sie gewährt den Ae das rechtliche Gehör bevor sie den Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00).



Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Nach der Adoption im Herkunftsland hat das Kind die schweizerische Staatsbürgerschaft nicht erhalten, da es sich um eine sogenannte einfache Adoption handelt. Die Migrationsbehörden (Migrationsdienst des Kantons Bern oder Fremdenpolizei Biel, Bern oder Thun) stellen die Ermächtigung zur Visumserteilung aus. Die künftigen Ae holen das Visum für das Kind bei der Schweizervertretung im Herkunftsland des Kindes ab.

Ausländische StaatsbürgerIn: Sie sprechen sich frühzeitig mit den Vertretungen ihres Heimatstaates ab, wie die Eintragung der Adoption in ihrem Staat erfolgt. Hat schon einmal ein Zivilstandsereignis in der Schweiz stattgefunden, erfolgt die Eintragung (Adoption mit einfachen Wirkungen) auf Antrag der künftigen Ae auch im schweizerischen Zivilstandsregister. Das Kind erhält nach der Einreise in die Schweiz dieselbe Aufenthaltsbewilligung wie die Adoptiveltern.



Das Adoptivkind reist mit den (künftigen) Ae in die Schweiz.



Die (künftigen) Ae teilen der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort die Einreise des Kindes innert 8 Tagen mit.



Die (künftigen) Ae teilen der KZB die Einreise des Kindes innert 10 Tagen mit und legen die in der Bewilligung geforderten Originaldokumente vor.



Die KZB informiert die zuständige KESB über die Einreise des Kindes.



Die zuständige KESB errichtet gestützt auf Art. 18 BG-HAÜ eine Vormundschaft für das Kind bis zur Rechtskraft der Adoption nach Schweizerrecht.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis und beauftragt die Pflegekinderaufsicht mit der operativen Aufsicht. Die Pflegekinderaufsicht spricht sich mit der Vormundperson des Kindes ab. Sie erstellt nach einem Jahr Pflegezeit einen Bericht zuhanden der KZB über den Verlauf des Pflegeverhältnisses.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundperson einen Bericht über den Verlauf zuhanden der zuständigen KESB und beantragt bei dieser die Zustimmung zur Adoption.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB beantragen die künftigen Ae in Kooperation mit der Vormundperson die Adoption bei der KZB.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat ausgesprochen. Nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundperson, gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht, aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun InhaberIn der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.